

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 34 SF 90/12 E

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A. ,

Erinnerungsführer,

Proz.-Bev.: B. ,

g e g e n

C. ,

Erinnerungsgegnerin,

hat das Sozialgericht Hannover - 34. Kammer - am 23. August 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D. , beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Hannover vom 24. Mai 2012 (S 81 SO 408/11 ER) wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob bei für das dem Kostenverfahren zugrunde liegende einstweilige Rechtsschutzverfahren, das durch stattgebenden Beschluss beendet worden ist, eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 Ziffer VV RVG (1.) und eine Erledigungsgebühr nach Nr. 1006 VV RVG (2.) verdient ist. Streitig ist ferner die Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG (3.).

1. Zutreffend hat die Urkundsbeamtin das Entstehen einer Terminsgebühr verneint. Die Terminsgebühr entsteht für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts (vgl. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG). Keine dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Das Verfahren wurde aufgrund des gerichtlichen Beschlusses vom 30. September 2011 erledigt. Die Ausnahmeregelungen 1 bis 3 zu der Gebührenziffer 3106 VV RVG sind ebenfalls nicht einschlägig, schon weil sie sich ausschließlich auf Verfahren beziehen, in denen - anders als im hier zugrunde liegenden Eilverfahren - grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

2. Auch die Erledigungsgebühr nach Nr. 1006 VV RVG ist nicht entstanden. Eine Erledigungsgebühr entsteht, wenn sich die Rechtssache in einem Verfahren, deren Gegenstand ein begehrter oder ein mit einem Rechtsbehelf angefochtener oder abgelehnter Verwaltungsakt ist, ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes bzw. durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsaktes durch anwaltliche Mitwirkung erledigt. Der Rechtsstreit muss nach vollem oder teilweisem Einlenken eines Beteiligten, der einen Verwaltungsakt gesetzt hat, ohne die Notwendigkeit einer streitigen Entscheidung beigelegt sein.

Voraussetzung für den Anfall der Erledigungsgebühr ist die aktive Mitwirkung des Rechtsanwalts an der Erledigung des Verfahrens. Dieses Mitwirken des Rechtsanwalts muss über die mit den Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinaus gehen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006 - B 1 KR 13/06 R). Dieses sogenannte qualifizierte Tätigwerden erfordert ein zusätzliches über die allgemeine Prozessfüh-

nung hinaus gehendes, auf unstreitige Erledigung gerichtetes und für die Erledigung des Rechtsstreites kausales Engagement des Rechtsanwaltes. Eine solche qualifizierte, auf eine gütliche Streitbeilegung abzielende Tätigkeit des Rechtsanwalts muss sich aus den Verfahrensakten oder der Sitzungsniederschrift ergeben. Der Rechtsanwalt muss den Nachweis erbringen, dass er Tätigkeiten entfaltet hat, die auf die Beilegung der Sache ohne Entscheidung des Gerichts abzielen und die nicht bereits mit der Verfahrensgebühr, die bereits für das Betreiben des Geschäftes, einschließlich der Beschaffung von Informationen entsteht, abgegolten sind.

Wie die Urkundsbeamtin im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, fehlt es vorliegend an der besonderen, über die bloße Erfüllung des Verfahrensauftrags hinausgehenden Mitwirkung des Prozessbevollmächtigten. Das Gericht der Hauptsache hat durch instanzbeendenden Beschluss entschieden, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie sich das Verfahren durch anwaltliche Mitwirkung erledigt haben sollte.

3. Die Bestimmung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG durch den Erinnerungsführer in Höhe von 460 Euro ist unangemessen. Nach Gesamtabwägung der maßgeblichen Faktoren des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG war die Verfahrensgebühr mit 350 Euro aufgrund überdurchschnittlicher Schwierigkeit und überdurchschnittlichen Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit, überdurchschnittlicher Bedeutung für den Erinnerungsführer, durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und keinem besondere Haftungsrisiko festzusetzen.

In einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind die anwaltlichen Gebühren nicht grundsätzlich gegenüber dem Hauptsacheverfahren niedriger anzusetzen. Denn es existiert kein Grundsatz, nach dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine gebührenrechtlich relevante geringere Bedeutung als dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren zu kommt. Die Kriterien des § 14 RVG, zu denen der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit gehört, sind in jedem Einzelfall zu prüfen. In einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann auch nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass lediglich eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich und die Bedeutung für den Antragsteller geringer ist.

Das Institut des einstweiligen Rechtsschutzes beruht auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG). Nach diesem Grundsatz ist vorläufiger Rechtsschutz geboten, wenn einem Antragsteller anderenfalls eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende

Rechtsverletzung droht, die durch die Hauptsacheentscheidung nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfGE 93, 1, 13). Bei Eilverfahren, in denen die existenzielle Absicherung eines Antragstellers in Streit steht, dürfen sich die Gerichte nicht mit einer lediglich summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage begnügen. In Fällen, in denen das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt (vgl. BVerfGE 69, 315, 363), ist eine umfassende rechtliche Prüfung des materiellen Anspruchs bereits im Eilverfahren verfassungsrechtlich geboten. Kommt einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren - wie hier - eine Grundrechtspositionen berührende Bedeutung zu, dann erfordert auch die anwaltliche Tätigkeit in entsprechenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine besondere Würdigung, die sich gebührenmäßig auswirken kann. In einem solchen Fall kann nicht von einem gegenüber dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren geringer zu bewertenden Verfahren gesprochen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bedeutung des angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens der Bedeutung eines Hauptsacheverfahrens gleichzusetzen. Denn ohne den begehrten einstweiligen Rechtsschutz können Nachteile drohen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten.

In dem diesen Kostenverfahren zugrunde liegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ging es um die sofortige Vollziehbarkeit eines Bescheides, mit dem die Erinnerungsgegnerin Aufwendungsersatz in Höhe von 43.116,70 Euro von dem Erinnerungsführer forderte. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Erinnerungsführer war angesichts des hohen Betrages damit überdurchschnittlich, auch wenn in dem gerichtlichen Eilverfahren nicht über die Rechtmäßigkeit der Forderung der Erinnerungsgegnerin zu entscheiden war.

Die Tätigkeit eines Anwaltes unterliegt bei den o.g. verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren ebenfalls gesteigerten Ansprüchen. Sie ist daher gebührenmäßig entsprechend zu würdigen und kann nicht mit dem generellen Hinweis, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren erfordere lediglich eine summarische Überprüfung, in ihrer Bedeutung gemindert werden. Im Einzelfall können die Gebühren den Gebühren, die in einem Hauptsacheverfahren verdient werden, entsprechen. Vorliegend hat der Bevollmächtigte eine umfangreiche Antragsbegründung verfasst und mit zwei weiteren Schriftsätzen auf die Erwidern der Erinnerungsgegnerin reagiert. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist damit als

überdurchschnittlich einzustufen. Auch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit war überdurchschnittlich.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Erinnerungsführers waren, soweit ersichtlich, durchschnittlich und ein besonderes Haftungsrisiko nicht erkennbar.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 197 Abs. 2 SGG.

D.